

- dip Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung (§ 27 StGB),
- Bestätigung der Bürgschaft (§ 31 StGB) ;
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§47, 48 StGB),
- Abweichen von der allgemeinen Vollzugsart bei Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung (§§ 39 Abs. 5 und 42 Abs. 1 StGB).

Die Gründe für die Anordnung dieser Maßnahmen sind im Urteil darzulegen.

3. **'Urteilsgründe:** Die im Abs. 1 genannten Anforderungen an die Urteilsgründe sind zwingend und können nicht voneinander getrennt werden; sie bedingen einander und bilden eine Einheit. Jedes Urteil muß eine exakte Analyse sein, es muß den Anforderungen des § 61 StGB entsprechen. Für die Gliederung der Urteilsgründe gibt es im Gesetz keine Vorschriften. Da die Straftaten und Täter vielfältig sind, können auch die Urteilsgründe nicht nach einem starren Schema gestaltet werden. Sie müssen umfassend und zugleich knapp sowie allgemeinverständlich und aus sich heraus überzeugend sein.

4. **Stellungnahme zum Vorbringen der Beteiligten:** Die Pflicht hierzu hat das Gericht insbesondere, wenn es der Auffassung der Beteiligten nicht zustimmt. Die Beteiligten haben einen Anspruch darauf zu wissen, wie das Gericht ihr Vorbringen einschätzt, und wenn es diesem nicht folgt, auch die Gründe dafür zu erfahren.

5. **Entscheidung über Schadensersatzanspruch :** Im Urteil ist auch über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. In der Regel wird das Gericht über den Schadensersatzantrag auch der Höhe nach entscheiden können. Nur in den Fällen, in denen die Feststellung des Umfanges des Schadens noch nicht möglich ist, z. B. wenn eine Beurteilung durch einen Sachverständigen aussteht, ist dem Grunde nach zu entscheiden und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Schadens an das nach den entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zuständige Gericht zu verweisen. Zuständig ist bei zivilrechtlichen Ansprüchen das Zivilgericht, bei Ansprüchen nach den §§112 ff. GBA die Arbeitsrechtskammer. In jedem Falle ist in den Urteilsgründen anzuführen, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Schadensersatzanspruch beruht.

## § 243

### Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

**Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.**